



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/02845**
Datum: 02.03.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 5300.1000
Sachkonto: 58110220
Verfasser: FB Gesundheit

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	16.03.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fördermittel für Träger und Projekte der sozialen Arbeit 2017 pflichtiger Bereich

Beschlussvorschlag:

Der Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss bestätigt die in der Anlage ausgewiesenen Fördersummen für die Suchtberatung (pflichtiger Bereich) des Produktes 1.41431.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung: **569.800,00 €**

PSP-Element: 1.41431 596.600,00 €

(Zuschuss Land 315.723,04 Euro
Zuschuss Stadt Halle (Saale) 256.876,96 Euro)

Begründung:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der lückenlosen Sicherstellung und Durchführung des gesetzlichen Auftrages der Suchtberatung und der damit verbundenen finanziellen Absicherung der Suchtberatungsstellen für die Stadt Halle (Saale) im Haushaltsjahr 2017.

Der Zuwendungsbescheid des Landes ist am 23.01.2017 im Geschäftsbereich für Bildung und Soziales eingegangen, sodass die Unterlagen erst für die Sitzung am 16.03.2017 zusammengestellt werden konnten.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2016 zum Haushalt 2017 stehen Leistungen für die in der Anlage benannten Träger zur Verfügung.

Grundlage für die Ausreichung von Zuschüssen für soziale Arbeit ist die vom Stadtrat am 26.10.2011 beschlossene Vorlage V/2011/09746 „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“. Diese Richtlinie gilt in ihren Verwaltungsvorschriften ebenfalls für die Sicherstellung von Suchtberatungsstellen.

Weitere gesetzliche Grundlagen finden sich im SGB II und XII sowie im Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) wird der im Haushalt eingestellte Ansatz im entsprechenden Produkt für das Haushaltsjahr 2017 untersetzt.

Zur Finanzierung der Suchtberatungsstellen stehen im Haushaltsjahr 2017 im Produkt 1.41431 finanzielle Mittel in Höhe von 596.600 Euro zur Verfügung. Damit ist das Budget gegenüber 2016 um 100.000 Euro erhöht. Die Erhöhung resultiert aus dem beschlossenen Änderungsantrag VI/2016/02552 zur Haushaltssatzung 2017 und aus der Erhöhung der Landeszuweisung.

In den Tendenzgesprächen wurden die inhaltlichen Prämissen und Finanzierungsmodalitäten zwischen Verwaltung und den Trägern der Suchtberatungsstellen unter Beteiligung des LK Saalekreis abgestimmt.

Werden von den bestätigten Fördermitteln Beträge innerhalb des Haushaltsjahres durch die Träger nicht oder nicht vollständig abgerufen, kann die Verwaltung über eine Vergabe an andere Träger und Projekte bis zu einer Einzelsumme in Höhe von 5.000 Euro eigenständig entscheiden.

Die Förderung wird im SGGA angezeigt.

Zusätzlich zu den Antragssummen der Suchtberatungsstellen stehen im Produkt 26.800 € zur Verfügung. Sollten im laufenden Jahr Tarifsteigerungen und/oder Projekterweiterungen/-änderungen bei den Trägern notwendig sein, kann dieser Betrag zur Deckung eingesetzt werden.

Pflichtbereich:

Die Antragssumme der Träger der Suchtberatungsstellen liegt bei 545.024,98 Euro. Mittel stehen im Haushaltsplan in Höhe von 596.600 Euro zur Verfügung. Damit ist ersichtlich, dass grundsätzlich den Anträgen in voller Höhe entsprochen werden kann.

Zusätzlich zur Antragssumme der Träger sind im Haushaltsplan 25.000 Euro zur Einrichtung einer Fachstelle für Suchtprävention eingestellt. Ein konkreter Antrag liegt derzeit nicht vor.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die aktuelle Planungsvorschrift entspricht den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung und den Belangen der Familienverträglichkeit.

Anlage:

Fördermittelübersicht 2017 pflichtiger Bereich Suchtberatungsstellen